

22.03.24**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie****COM(2023) 905 final; Ratsdok. 16338/23**

Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Richtlinienvorschlag. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Reisesektor haben gezeigt, dass das Pauschalreiserecht gerade für den Krisenfall sowohl aus Verbraucher- als auch aus Veranstaltersicht überarbeitet werden muss.
2. Der Bundesrat sieht gerade aufgrund der Erfahrungen während der COVID-19-Pandemie Verbesserungsbedarf bei Reiseeinzelleistungen, bei denen aufgrund ihrer zeitlichen Dauer und ihrer Bedeutung für die Reisenden eine ähnliche Interessenlage wie bei Pauschalreisen besteht. Die Bundesregierung wird in diesem Zusammenhang gebeten, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass der Anwendungsbereich der Pauschalreiserichtlinie geöffnet wird und bestimmte Regelungen wie beispielsweise das Rücktrittsrecht bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen oder die Rechte bei nicht vertragsgemäßer Leistung bei solchen Reiseeinzelleistungen für grundsätzlich anwendbar erklärt werden, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Reisenden mit Pauschalreisen vergleichbar sind. Ein derartiger Anwendungsfall könnte beispielsweise das Angebot von Übernachtungen

für eine Dauer von mindestens sieben Nächten sein. Damit könnte eine einseitige Risikotragung der Verbraucher, die beim Beherbergungsvertrag oftmals allein das sogenannte „Verwendungsrisiko“ tragen, vermieden werden. Die Möglichkeit, das Pauschalreiserecht in bestimmten Fällen analog auf Reiseeinzelleistungen anzuwenden, hat der Bundesgerichtshof in einer 2014 ergangenen Entscheidung bejaht, „wenn der Veranstalter diese Leistung erkennbar in eigener Verantwortung erbringen soll und aus der Sicht eines durchschnittlichen Reisekunden sowie nach dem ihm unterbreiteten Angebot diese einzelne Reiseleistung mit gleichen oder ähnlichen Organisationspflichten wie bei einer [Pauschalreise] erbracht werden soll“ (vergleiche unter anderem BGH, Urteil vom 20. Mai 2014 - X ZR 134/13, sowie BGH, Urteil vom 9. Juli 1992 - VII ZR 7/92).